Der Name des hohen Adels nach dem Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung.

Auszug

aus der Inaugural-Dissertation zur Erlangung der Doktorwürde der hohen juristischen Fakultät der Philipps-Universität Marburg

vorgelegt von

Heinz Happel

Referendar im Bez. des Oberlandesgerichts Cassel.

Berichterstatter: Geh. Justizrat Prof. Dr. André.

Zur Zeit der Entstehung des Adels unterscheidet man noch nicht hohen und niederen Adel. Es gibt daher auch noch keinen hochadeligen Namen. Erst als der Schwert- und Briefadel entsteht, schafft sich der alte Adel, unterstützt durch die ohnmächtige Lage des Deutschen Reiches, eine Sonderstellung, indem er sich durch Hausgesetze, Erbverträge u. s. w. eine starke Machtstellung verschafft. Gegen den niederen Adel schließt er sich ab, indem er für seinen Stand besondere Titulaturen schafft. Er übernimmt in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts und behält sie auch ausschließlich für die Zukunft die aus Frankreich stammenden Bezeichnungen Prinz und Prinzessin. In Frankreich Hoheitsbezeichnungen für die königliche Familie werden sie in Deutschland Standesbezeichnungen des hohen Adels.

Maßgebend für die Rechtsverhältnisse des hohen Adels waren bisher die Hausgesetze der einzelnen hochadeligen Häuser, subsidiär das gemeine deutsche Privatfürstenrecht. Hiernach erwarb die nichtebenbürtige Ehefrau nicht den Namen ihres hochadeligen Mannes. Eheliche Kinder aus nichtebenbürtiger Ehe folgten der „ärgeren Hand". Uneheliche Kinder erwarben nicht die Adelsbezeichnungen ihrer hochadeligen Mutter.

Nach dem Inkrafttreten des bürgerlichen Gesetzbuches erwarb die nichtebenbürtige Ehefrau den Namen ihres hochadeligen Mannes, da der Name durch das bürgerliche Gesetzbuch zu einer Einrichtung des Privatrechtes geworden war. Als Privatrecht aber fiel der Name nicht mehr unter den öffentlich-rechtlichen Begriff „Stand" des gemeinen deutschen Privatfürstenrechts.

Marburg 1924.

Artikel 109 der Reichsverfassung vom 11. August 1919 bestimmt: „Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden."

Adelsbezeichnungen im Sinne des Art. 109 der Reichsverfassung sind nicht „Herzog, Kronprinz, Erlaucht" u. s. w., da sie entweder nur ehrende Beinnamen sind oder ein lebendes Amt bezeichnen, nicht aber als Standesbezeichnungen aufzufassen sind.

Als Adelsbezeichnungen haben zu gelten: „von" und „Prinz", da sie Standesbezeichnungen des hohen Adels sind und im Gegensatz zu den oben genannten vererblich sind. „Von" und „Prinz" werden daher zu Namensbestandteilen.

Der Familienname der hochadeligen Familien richtet sich im allgemeinen danach, welchen Namen die hochadelige Familie von Alters her als ihren Familiennamen angesehen hat. Hat die Familie offenkundig durch jahrzehntelangen Gebrauch zu erkennen gegeben, daß sie den Namen des von ihr beherrschten Landes als ihren Familiennamen ansieht, wie z. B. „Sachsen-Meiningen", so führt die Familie jetzt diesen Namen, „Prinz von Sachsen-Meiningen". Führt die Familie nicht den Namen ihres Landes, so behält sie den von Alters her gebräuchlichen Namen, so „Prinz von Hohenzollern" und "Prinz von Wittelsbach".

Die unebenbürtige Ehefrau erwirbt, gleichgültig, ob die Ehe vor oder nach Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung geschlossen ist, den Namen ihres hochadeligen Mannes mit dessen Adelsbezeichnungen als Namensbestandteilen.

Die Bezeichnung „Prinzessin" bleibt als weibliche Form des Names des Mannes auch fernerhin bestehen, nicht mehr aber als eine selbständige Adelsbezeichnung.

Die Kinder aus einer unebenbürtigen Ehe erhalten den Namen ihres hochadeligen Vaters mit den Adelsbezeichnungen erst dann, wenn die gewohnheitsrechtliche Bestimmung des gemeinen deutschen Privatfürstenrechts „Kinder aus unebenbürtiger Ehe folgen der ärgeren Hand" aufgehoben ist.

Uneheliche Kinder einer hochadeligen Mutter erhalten die Adelsbezeichnungen ihrer Mutter als Namensbestandteil, solange sie noch nicht 21 Jahre alt sind, und wenn die Mutter beim Inkrafttreten der neuen Reichsverfassung noch gelebt hat.

Druck von Karl Gleiser, Marburg.